

Zeitschrift für angewandte Chemie.

XVIII. Jahrgang.

Heft 34.

25. August 1905.

Alleinige Annahme von Inseraten bei den Annoncenexpeditionen von August Scherl G. m. b. H., und Daube & Co., G. m. b. H., Berlin SW. 12, Zimmerstr. 37—41

sowie in deren Filialen: **Breslau**, Schweidnitzerstr. Ecke Karlstr. 1. **Dresden**, Seestr. 1. **Elberfeld**, Herzogstraße 38. **Frankfurt a. M.**, Kaiserstr. 10. **Hamburg**, Alter Wall 76. **Hannover**, Georgstr. 39. **Kassel**, Obere Königstr. 27. **Köln a. Rh.**, Höhestr. 145. **Leipzig**, Petersstr. 19. **I. Magdeburg**, Breiteweg 184, I. **München**, Kauferingerstraße 25 (Domfreiheit). **Nürnberg**, Kaiserstraße Ecke Fleischbrücke. **Stuttgart**, Königstr. 11, I. **Wien I**, Graben 28.

Der Insertionspreis beträgt pro mm Höhe bei 45 mm Breite (3 gespalten) 15 Pfennige, auf den beiden äußeren Umschlagseiten 20 Pfennige. Bei Wiederholungen tritt entsprechender Rabatt ein. Beilagen werden pro 1000 Stück mit 8.— M für 5 Gramm Gewicht berechnet; für schwere Beilagen tritt besondere Vereinbarung ein.

INHALT:

Die Handelsverträge und die chemische Industrie Deutschlands, III. Teil 1845.
Dr. Mühlenschein: Unangenehme Autorengepflogenheiten 1859.

Sitzungsberichte.

Der zweite internationale Petroleumkongress 1859.

Referate:

Pharmazeutische Chemie 1861; — Elektrochemie 1865; — Keramik, Glas, Zement, Baumaterialien 1869.

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil:

Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau: Neu-York: Die Petroleumraffinerie des Staates Kansas; — Frankreich: Ein Kunstseidestreit; — Venezuela: Neuer Zolltarif; — Kamerun: Verbot der Einfuhr von Vorderladern und Pulver 1869; — Vergleichende Übersicht über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Warenartikel; — Handelsnotizen 1870; — Personalnotizen; — Neue Bücher; — Bücherbesprechungen 1872; — Patentlisten 1874.

Die Handelsverträge und die chemische Industrie Deutschlands.

III. TEIL.¹⁾

Die Tarife unserer Vertragsländer.

In bezug auf die Tarife unserer Vertragsländer und auf das, was dort vereinbart worden ist, führt die dem Reichstag vorgelegte amtliche Denkschrift folgendes aus: „Die von uns für notwendig erachtete Erhöhung einzelner Zölle hat zur Folge gehabt, daß uns von unseren Gegenkontrahenten nicht alle diejenigen Zugeständnisse gemacht worden sind, auf die wir anderenfalls vielleicht rechnen können. Dazu kommt, daß auch in den anderen Ländern vielfach neue oder gesteigerte Schutzbedürfnisse hervorgetreten sind, welche es den betreffenden Regierungen geboten erscheinen ließen, auch an sich und abgesehen von der Frage der deutschen Gegenleistungen zurückhaltender mit ihren tarifischen Zugeständnissen zu sein. Gleichwohl sind auch die neuen Verträge für die deutsche Ausfuhrindustrie von größter Bedeutung. Wenngleich in ihnen die fremden Zollsätze gegenüber dem bisherigen Zustande zum Teil erhöht sind, so enthalten sie doch gegenüber den Zöllen, welche unsere Industrie ohne Vertrag im Auslande zu überwinden haben würde, weitgehende und höchst wertvolle Ermäßigungen. Vor allem aber gewährleisten sie diejenige Stetigkeit

der Zollverhältnisse, auf welche unsere Industrie mit Recht weit größeres Gewicht legt als auf die Frage der Höhe der fremden Tarife.“ Der Reichskanzler hat in der Sitzung des Reichstags vom 1./2. 1905 in welcher die Handelsverträge vorgelegt worden sind, dazu ausgeführt: „Wir haben gerade so viel erreicht, nicht mehr und nicht weniger, als wir nach Lage der Verhältnisse erreichen konnten. Wenn wir noch mehr verlangt und nur unter der Bedingung abgeschlossen hätten, daß uns noch mehr Konzessionen gemacht würden, so würden wir überhaupt nicht wieder zu Handelsverträgen gekommen sein. Der Abbruch der Verhandlungen, die Kündigung der Verträge, die alsdann unvermeidlich gewesen wäre, und Zollkriege nach allen Seiten wären die unvermeidliche Folge gewesen.“

Wir haben bereits früher hervorgehoben, welch hohes Interesse eine Ausfuhrindustrie, wie die deutsche chemische Industrie, an der Fortdauer stabiler Verhältnisse hat. Würde es auch nur einem Lande gegenüber zum Zollkrieg gekommen sein, so würde die deutsche chemische Industrie von der Störung der Handelsverhältnisse die schwersten Folgen gehabt haben, Verluste, welche viel größer gewesen wären, als sie durch die Nichterreichtung von Wünschen auf zolltarifischem Gebiete jemals eintreten können.

Von unseren Mitkontrahenten hatten Österreich-Ungarn, Rußland, Rumänien, Serbien und die Schweiz neue Zolltarife

¹⁾ I. Teil S. 852; II. Teil S. 1121.

den Verhandlungen zugrunde gelegt, Belgien und Italien sind auf Grund ihrer bisherigen Tarife in die Verhandlungen eingetreten. Mit Ausnahme des österreichischen Tarifs hatten die neuen Tarife bei Beginn der Verhandlungen Gesetzeskraft. Mit Österreich wurde auf Grund des Entwurfes eines Zolltarifs verhandelt.

A. Säuren und Salze.

Für verschiedene chemische Säuren und Salze ist im Vertrage mit Belgien die Zollfreiheit nicht bloß in dem bisherigen Umfange, sondern in erweitertem Maße zugestanden worden. Die Artikel, für welche der zollfreie Eingang während der Vertragsdauer nunmehr gesichert ist, sind folgende: Natriumsalze, schwefelsaure und schwefligsaure, auch saure schwefelsaure (Glaubersalz usw.), kristallisiert und calciniert; Kaliumsalze aller Art (kohlensaure [Pottasche], chromsaure, salpetersaure, oxalsäure, Ätzkali usw.); Soda, calcinierte und kristallisierte; Wasserglas; Alizarin; Anilinöl, Anilinsalz und andere Steinkohlenteerstoffe; Bleizucker und Bleiessig; Chlorkalium (salzsäures Kalium); Chlormagnesium (salzsäures Magnesium); Mennige (rotes Bleioxyd); Schwefelsäure, rauchende Schwefelsäure, Schwefelsäurechlorhydrin (Chlorsulfonsäure), Schwefelsäureanhydrid; Zinksulfidweiß (Lithopon); Alaun, auch Chromalaun; Oxalsäure; Weinsäure; künstliche Tonerde, Tonerdehydrat, calcinierte Tonerde; Natrium, chromsaures; Ätznatron; Ammoniumsalze; Chlorbaryum; Zinnpräparate, nicht weingeisthaltig; Gerbsäure; Glycerin, gereinigt; Jodpräparate, nicht weingeistthalig; Silbersalze.

Die Fortdauer des derzeitigen Zustandes und seine Erweiterung ist angesichts der Tatsache, daß es sich um ein Ausfuhrobjekt im Werte von 15 Mill. Fcs. jährlich handelt, für die beteiligten Industriezweige sehr wertvoll. Eine Erweiterung der derzeitigen Rechte bringt uns ferner die Bindung der Zollfreiheit für rohes Salz im Ausfuhrwert von etwa 1 Mill. Fcs. jährlich. Diesen Erweiterungen gegenüber spielt die Einschränkung unseres bisherigen Rechtszustandes bei Chinin und Chininsalzen, bezüglich deren eine vertragsmäßige Festlegung der Zollfreiheit nicht mehr erfolgt ist, keine Rolle. Nach der deutschen Handelsstatistik ist die Ausfuhr von Chinin, Chininsalzen und Chininpräparaten trotz der Zollfreiheit, die im übrigen im autonomen Tarif bestehen bleibt, nach Belgien gleich Null. Für flüssige Kohlensäure und für technische Essigsäure verbleibt es bei den bisherigen autonomen Zollsätzen, ebensowenig tritt für

andere nicht besonders aufgeführte Säuren und Salze eine Änderung der bisherigen, gleichfalls autonomen Zollfreiheit ein. Für die Industrie der Säuren und Salze können wir demnach gegenüber Belgien eine Erweiterung unserer bisherigen Rechte durch den Zusatzvertrag feststellen.

Der Handelsvertrag mit Italien vom Jahre 1891 ist im Zusammenwirken mit Österreich abgeschlossen worden. Daraus erklärt es sich, daß er Zugeständnisse für Waren enthält, an deren Ausfuhr die deutsche Industrie nur wenig oder gar kein Interesse hat. Hierher gehören: unreine Essigsäure, flüssige Kohlensäure, Phosphorsäure, unreine Gallus- und Gerbsäure, Pyrogallussäure, schweflige Säure, Eisenoxyd, Bleioxyd, Zinnoxyd, kohlensaures Kalium, Chromalaun, Weinstein, Weinhefe, Brom- und Jodstrontium, Ammoniumsalze. Bei den derzeitigen Zugeständnissen für diese Artikel hat es sich fast ausschließlich um Bindungen und nur ganz vereinzelt um Ermäßigungen der autonomen Sätze gehandelt. In dem neuen Vertrage sind die derzeitigen Zollvergünstigungen wieder zugestanden worden für folgende wichtige deutsche Ausfuhrartikel, und zwar Zölle von 10 L.²⁾ für: Carbolsäure, reine Gallus- und Gerbsäure (Ausfuhrwert 371 000 L.), reine Weinstein-säure (A.-W.³⁾ 100 000 L.), und für Benzoesäure; von 500 L. an Stelle eines autonomen Satzes von 1200 L.: für Alkaloide und deren Salze einschl. der Chininsalze (A.-W. 3,8 Mill. L.); 4 L.: für reine und gallertartige Tonerde und für essigsäure Verbindungen von Barium, Calcium, Kalium und Natrium; 5 L.: für Zinkoxyd (A.-W. 143 000 L.); 0,50 L.: für kohlensaures Natrium (A.-W. 823 000 L.) — bisher stand Deutschland dieser Satz nur für doppeltkohlensaures Natrium zu —; 500 L.: für salpetersaures Silber; Zollfreiheit: für Brom und Jod (A.-W. 432 000 L.) 80 L.: für Schwefelquecksilber; 4 L. gegen den autonomen Satz von 10 L. für: Glycerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiumsalze; Kaliumcyanid (Cyankalium); Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefel-arsenik (Auripigment), gelb und rot, nicht in Pulverform; chromsaures und doppeltchromsaures Kalium und Natrium; Zinnsalz; Aluminium, reines; Kadmiumsalze; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; Antimonoxyd; benzoësäure Salze; Appreturglanz;

²⁾ L = Lire.

³⁾ A.-W. = Ausfuhrwert.

zitronensaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbündungen; mangansaure Salze; Kitt aus Nuß- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleicarbonat; Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Dichten von Flaschenkorken. Eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes findet sich in der Neufestlegung der Zollsätze für folgende wichtige deutsche Ausfuhrwaren: Ätzkali (A.-W. 170 000 L.) mit 2 L.; schwefelsaures Baryum (A.-W. 111 000 L.) mit 1 L.; Salicylverbindungen mit Ausnahme solcher von Alkaloiden mit 80 L.; nicht genannte chemische Erzeugnisse mit Ausnahme von chlorsaurem und überchlorsaurem Kalium und Natrium sowie von Antimonsalzen mit 10 L. (A.-W. 550 000 L.); für anderweit nicht genannte Säuren ausgenommen Milch- und Zitronensäure (A.-W. 744 000 L.) mit 10 L. sowie in der Bindung der Zollfreiheit für schwefelsaures Kalium (A.-W. 218 000 L.) und für blausaures Kalium. Von besonderer Wichtigkeit für unsere Ausfuhr ist die Festlegung der Zollverhältnisse für die großen Sammelpositionen der nicht besonders genannten Säuren und chemischen Erzeugnisse mit einem Ausfuhrwert von 1,3 Mill. L.

In ihrer Gesamtheit bedeuten die Zugeständnisse eine Verbesserung der Ausfuhrbedingungen für deutsche Säuren und Salze nach Italien.

Die derzeitigen Konzessionen sind unverändert oder lediglich infolge der Umrechnung von der Gulden- in die Kronenwährung um einige Heller aufgerundet, in den neuen Vertrag mit Österreich-Ungarn übergegangen bei folgenden Artikeln: festes Äztnatron (7,20 gegen autonom 9,60 Kr.⁴), künstliche Tonerde (7 gegen autonom 9,60 Kr., Zinkweiß (7,20 gegen autonom 9,60 Kr., 149 000 Kr. A.-W.), Zinnoxyd (7 gegen autonom 14,50 Kr.), Bleiglätte in Schuppen und Stücken (4,80 Kr.), gemahlen (9,60 Kr.), Schwefelsäure und Schwefelsäurehydrit, nicht rauchende (1,20 gegen autonom 2 Kr., 885 000 Kr. A.-W. einschl. der rauchenden Säure), raffinierte Borsäure (frei gegen 7,20 Kr.), Kaliumsulfat, Kalium- und Natriumhydrosulfat, Weinsteinpräparat (1,90 Kr.), festes Wasserglas (2,50 gegen 3,60 Kr.), raffinierter Borax (6 gegen 7,20 Kr.) Kalium- und Natriummanganat und -hypermanganat, oxalsaures Kalium (9,60 Kr.), Kalium- und Natriumchromat und -bi-

chromat (14,50 Kr.), Schwefelammonium, Natriumchlorat (24 Kr.), Chlorkalk (1,80 gegen 3,60 Kr., 214 000 Kr. A.-W.), Barytweiß (5 gegen 7,20 Kr.), Eisenvitriol (1,20 Kr. Bleiweiß (9,60 Kr.).

Folgende Waren sind mit den bisherigen autonomen Zollsätzen in den Zusatzvertrag neu aufgenommen. Durch die Bindung ist eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes herbeigeführt worden für rauchende Schwefelsäure (1,80 gegen im neuen autonomen Tarif 3 Kr.); Natriumnitrit (9,60 Kr.); Ammoniumacetat (14,50 Kr.); Alaun, schwefelsaure und salzsaure Tonerde (3,60 Kr.); Kupfervitriol (3,60 Kr.); Anilinöl, Anilinsalz, Nitrobenzol, Anthracen roh, Naphtalin roh, rohe Carbolsäure (3,60 Kr., A.-W. 327 000 Kr.); Kresol und gereinigte Carbolsäure (9,60 Kr.). Eine Ermäßigung der derzeitigen Zölle finden wir bei: Kalium- und Natriumacetat (23,81 auf 14,50 Kr.), Schwefelleber (23,81 auf 10 Kr.), Kalium- und Natriumsulfid, Natriumphosphat (23,81 auf 14 Kr.), Zaffer, Smalte, Streuglas (1,19 auf 0), schwefelsaures Bleioxyd (14,29 auf 10 Kr.), salpetersaures Bleioxyd (23,81 auf 16 Kr.), salpetersaures Kupféroxyd (23,81 auf 6 Kr.), Rohglycerin (1,90 auf 1,50 Kr.).

Nicht wieder aufgenommen sind im Vertrage die bisherigen Zollfestlegungen bei: Schwefel, Antimon, Quecksilber (autonom frei), Ätzkali (bisher 3,57, künftig 9,60 Kr.), Ätzkali- und Äztnatronlauge (bisher 3,57, künftig 4,80 Kr.), Wasserstoffsuperoxyd (bisher 3,57, künftig 24 Kr.), Salzsäure (bisher 0,71, künftig 1,20 Kr.), rohe Borsäure (frei), Fluorwasserstoffsäure (24 Kr.), Chlorkalium, Chilesalpeter, roher Borax, roher Weinstein, Weinhefe, trockene (frei), Schlempeköhle (bisher 1,90, künftig frei), Natriumsulfat (0,50 Kr.), Soda roh und kristallisiert (bisher 1,90, künftig 1,50 Kr.), Pottasche (bisher 1,90, künftig 1,90 und 3,60, je nachdem sie mehr oder weniger als 85% kohlensaures Kalium enthält), calcinierte Soda (bisher 2,80, künftig 2,40 Kr. flüssiges Wasserglas (2,40 Kr.), Kaliumnitrat (4,80 Kr.), doppeltkohlensaures Kalium und Natrium (7,20 Kr.), Natriumsulfid, -bisulfid, -hyposulfid (bisher 9,52, künftig 7,20 Kr.), Natriumbisulfidlauge (3,60 Kr.), Ferro- und Ferricyankalium und -natrium (bisher 9,52, künftig 20 Kr.), zitronensaures und weinsteinsaures Calcium (frei), Magnesiumsulfat (7,20 Kr.), Calciumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit (bisher 9,52, künftig fest 9,52, flüssig 3,60 Kr.), holzessigsaures Calcium (bisher 7,14, künftig 14,50 Kr.), Calciumcarbonat, -phosphat, Calciumcarbid, Stron-

⁴) Kr. = Kronen.

tiunnitrat, Baryumchlorid, Baryumnitrat (24 Kr.), essigsäures und holzessigsäures Aluminium (bisher 7,14, künftig 14,50 Kr.), Eisen-sulfid, Eisenchlorid, Nickelsulfat, schwefel-säures Nickelammoniak (24 Kr.), Grünspan (bisher 3,57, künftig 7,20 Kr.), Zinkchlorid und Schwefelzink (bisher 4,76 und 23,81, künftig 24 Kr.), Spiegelglanz (frei), Chlorschwefel (24 Kr.), Pyridinbohnen (24 Kr.), Kreolin, Lysol (24 Kr.). Bei einer großen Anzahl dieser Artikel hat Deutschland kein erhebliches oder wenigstens nicht das erste Einfuhrinteresse nach Österreich-Ungarn. Bei vielen hat Österreich selbst ein Interesse an einer niedrigen Zollbelastung. Mehr als die Hälfte der genannten Artikel haben daher im österreichischen autonomen Tarif eine Erhöhung des bisherigen Satzes nicht erfahren. Für sie ist auch künftig in einer Erhöhung nicht zu befürchten, da ein höherer Zoll den österreichischen Verbrauchern wichtige Rohstoffe verteuern würde; für einige, gleichfalls für den österreichischen Verbrauch wichtige Artikel sind die bisherigen Sätze autonom herabgesetzt. Zu den im Zollsatz erhöhten Artikeln bemerken wir folgendes: Ätzkali geht nicht in erheblichen Mengen von Deutschland nach Österreich aus (bei einer Gesamtausfuhr aus Deutschland von 2000 t gehen nur 50 t nach Österreich); Wasserstoffsuperoxyd ist gleichfalls kein bedeutender Ausfuhrartikel, er wird künftig in Deutschland selbst durch Zoll geschützt; dasselbe gilt für Ferrocyanikalium und -cyan-natrium und für essigsäures Calcium; an der Ausfuhr von Grünspan hat Deutschland kein Interesse, auch an der Ausfuhr von Zinkchlorid und Chlorzink und essigsäurem Aluminium nach Österreich dürfte Deutschland nicht mit großen Mengen beteiligt sein. Wenn gegen die Aufgabe der bisherigen Rechte für die vorgenannten Artikel ausschlaggebende Bedenken nicht zu erheben sind, so ist die Erhöhung des Zolles für Pottasche von mehr als 85% an kohlensaurem Calcium vom Standpunkte dieser Industrie aus um so mehr zu bedauern, als der im deutschen Tarif vorgesehene höhere Schutzzoll für Pottasche Österreich gegenüber auf den bisherigen Satz wieder herabgesetzt worden ist. Unsere Ausfuhr an Pottasche nach Österreich betrug 1904: 215 t, die Einfuhr von dort 1546 t. Weitere Erhöhungen gegenüber den bisherigen Zollsätzen werden eintreten bei Oxalsäure (bisher 9,52, künftig 12 Kr., A.-W. 77 000 Kr.), raffinierter Weinsteine, kohlensaures Ammonium (bisher 0 und 4,76, künftig 9,60 Kr.), Knochenkohle (bisher 1,19, künftig 1,50, aber autonom 2,40 Kr.,

A.-W. 250 000 Kr.), raffiniertes Glycerin (bisher 1,90, künftig 6, aber autonom 12 Kr.), holzessigsäures Blei, Zinnsalze, Bleizucker, Bleiessig (bisher 7,14 und 11,90, künftig 12,50 aber autonom 14,50 Kr., A.-W. 54 000 Kr.). Oxalsäure unterliegt bei der Einfuhr nach Deutschland einem Zoll von 8 M, der die Einfuhr so gut wie ausschließt, Bleizucker und Bleiessig werden künftig in Deutschland mit einem, allerdings nur 1 M betragenden Zoll, raffinierter Weinstein durch 4 M, kohlensaures Ammonium durch 5 M geschützt. Nicht besonders genannte chemische Hilfsstoffe und Produkte wurden bisher in Österreich mit 23,81 Kr. verzollt. Dieser Satz war im Vertrage mit Deutschland gebunden und für Weinsäure ein besonderer Satz mit 14,29 Kr. vereinbart. An Stelle dieser Zölle ist durch den neuen autonomen Tarif ein Wertzoll von 15% und als Höchstgrenze 120 Kr. festgesetzt worden. Im neuen Vertrag ist die Höchstgrenze auf 40 Kr. ermäßigt und der Wertzoll gebunden worden, so daß ein höherer Zoll als 40 Kr. nicht erhoben werden kann. Der für unsere Industrie sehr ins Gewicht fallenden Erhöhung steht für geringwertige Artikel bei Anwendung des Wertzolles ein unter Umständen unter den derzeitigen Vertragszoll herabgehender Zoll gegenüber. Es handelt sich für Deutschland um ein Ausfuhrobjekt, von $2\frac{1}{2}$ Mill. Kr. Mit Sicherheit läßt sich von vornherein nicht übersehen, in welchem Maße den Erhöhungen Ermäßigungen gegenüberstehen, und namentlich nicht, ob letztere erstere aufwiegen. Die Meinungen darüber sind geteilt. Man ist in den Kreisen der deutschen chemischen Industrie geneigt, in der Neugestaltung der Zollverhältnisse der Position eine Verschlechterung zu erblicken, aber auch aus den Kreisen österreichischer Chemiker sind Stimmen laut geworden, die gleichfalls eine Verschlechterung ihres bisherigen Zustandes und eine Verbesserung der deutschen Einfuhrverhältnisse finden. Welche Wirkungen für die Ausfuhr eintreten werden, läßt sich heute nicht übersehen. Es kommt dabei wesentlich mit in Betracht, wie der Wertzoll in der Praxis festgestellt werden wird.

Aus dem weiten Gebiete der chemischen Säuren und Salze ist im österreichischen Vertrage für eine große Anzahl der hierherzählenden Produkte der derzeitige Zollzustand aufrecht erhalten und zum Teil verbessert worden; für einen anderen Teil unserer Ausfuhr

ist allerdings eine Verschlechterung der Ausfuhrverhältnisse zu befürchten. Hierher zählen namentlich Pottasche, raffiniertes Glycerin und bis zu einem gewissen Grade die nicht besonders genannten chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Rumänien hat für Säuren und Salze an Stelle bisheriger Zollfreiheit fast durchweg Zölle in den neuen Tarif eingestellt. Im Zusatzantrag ist für Salmiakgeist, Ätzkali, Eisenoxyd, Bleioxyd, Zinnoxyd, Kupferoxyd, Zinkoxyd, Zinkolith, Magnesiumoxyd der Zoll von 6 L., welcher an Stelle der geltenden Zollfreiheit getreten ist, gebunden worden. Diese Zollerhöhungen werden unsere Ausfuhr nach Rumänien kaum beeinflussen. Da die Entstehung einer anorganischen Großindustrie in Rumänien nicht zu befürchten ist, werden die erhöhten Zölle ausschließlich den rumänischen Verbrauchern zur Last fallen. Für Rumänien ist ebenso wie für Serbien Österreich das näher gelegene Versorgungsgebiet. Werden in einem Vertrage Österreichs mit Rumänien Zuständigkeiten gemacht, so fallen sie Deutschland im Wege der Meistbegünstigung ohne weiteres zu.

An der Ausfuhr von Säuren und Salzen nach Serbien hat Deutschland kein erhebliches Interesse. Im Zusatzvertrag ist für folgende Artikel eine Vereinbarung getroffen: Bleiglätte (5 gegen 4 D.⁵⁾), Eisenvitriol und Eisenchlorid (0,50 gegen bisher 1 D.), Kupfervitriol, Zinksulfat und Zinkchlorid (1,50 gegen bisher 1 und 15 D.). Soweit im übrigen die Zölle gegen bisher erhöht sind, sind sie Finanzzölle und von den serbischen Verbrauchern zu tragen. Solche Erhöhungen finden sich u. a. bei gereinigtem Glycerin, einigen Ammoniumpräparaten, Brom, Jod und deren Salzen, Zitronen-, Wein-, Milch-, Essigsäure, Weinstein, künstlichen Süßstoffen. Neben Erhöhungen finden sich in größerer Anzahl autonome Zollermäßigungen, so bei Borax und Borapräparaten (0 und 5 von bisher 45 D.), Brechweinstein (5 von bisher 45 D.), Ferrocyankalium, -natrium und -calcium und ähnliche Cyanverbindungen sowie lösliche Salze der Chromsäure (von 45 auf 10 D.), Alaun und Aluminiumverbindungen, gebrannt und gemahlen (15 gegen bisher 45 D.), Baryum-, Natriumsuper-, Wasserstoffsüber-, Strontium-, Aluminium-, Chrom-, Manganoxyd, Blei- und Zinnasche (1,5 gegen bisher 45 D.), Magnesium-, Baryum-, Calcium-,

Chrom-, Manganchlorid, Magnesiumsulfat (0,50 von 45 D.), künstliches Magnesiumcarbonat, Magnesiumoxyd, Strontiumcarbonat, Baryumcarbonat und Sulfat, Calciumphosphat und -sulfat, Baryum- und Strontiumnitrat, Calciumcarbonat (10 von bisher 45 D.), Natriumsulfat und -bisulfat, Natrium- und Calciumsulfit, -bisulfit und -hydro-sulfit, Natrium- und Kaliumsilikat, Kaliumsulfat und -bisulfat (0,50 gegen bisher 45 und 5 D.), Natrium- und Kaliumchlorat, -phosphat und Baryumchlorat (7,50 gegen bisher 45 D.), Chlor, Chlorkalk (2,50 gegen 45 D.), Kohlensäure, schweflige Säure, Phosphor-, Chrom- und Fluorwasserstoff und andere nicht genannte Säuren (20 von bisher 45 D.), essigsaurer Salze, Bleiessig und Bleizucker (5 von bisher 45 und 6 D.), Alkalioide (15 von bisher 100 D.), Kolloidum, Zelloidin und Chloroform (30 von bisher 100 und 45 D.).

Der neue russische autonome Tarif hält bei folgenden Waren die derzeitigen Zölle aufrecht: Teer, Anthracen, Naphtalin roh, Phenol, Benzol roh, Naphta und flüssige Destillationsprodukte davon, Staßfurter Salze (zollfrei), natürliche Salze, Schwefel, gereinigter Borax, Weinstein, Ammoniumpräparate, rotes Blutlaugensalz, Alaun und schwefelsaures Aluminium, Baryum-, Strontium-, Aluminiumoxyd, salpetersaures Natrium und Kalium, Soda, Pottasche, doppelt-kohlensaures Natrium und Kalium, Ätznatron, Glaubersalz, saures schwefelsaures, schweflig-saures und unterschwefelsaures Natrium, Wasserglas, holzessigsaurer Calcium, Chlorkalk und Bleichlaugen, Schwefelsäure, Schwefelkohlenstoff, Salpeter- und Salzsäure, Essig-, Wein-, Benzoe-, Zitronen-, Phosphor-, Chromsäure, Eisenvitriol, Anthrachinon. Für diese Artikel haben im neuen Handelsvertrag ebenso wenig Verabredungen stattgefunden wie im bisherigen Vertrage.

Von den bisherigen Konzessionen sind in den neuen Vertrag nicht wieder aufgenommen: schwefel- und kohlensaures Baryum (bisher 1,20, künftig autonom 1,50 R.⁶⁾), in Wasser lösliche Salze der Chromsäure (bisher 3,22 $\frac{1}{2}$, künftig autonom 3,97 $\frac{1}{2}$), Brechweinstein (bisher 4,50, künftig autonom 6), Jod, Brom, Chlorbarium, salpetersaures Natrium, Borsäure, Bleizucker, essigsaurer Natrium, Bertholetsalz und chlorsaures Natrium, Chlor-eisen, Calciumcarbid, Aceton, gereinigtes Benzol und Naphtalin, gereinigter Weinstein, Klee- und Milchsäuren, Carbolsäuren

⁵⁾ D = Dinar.
⁶⁾ Die Zollsätze verstehen sich für 1 Pud = 16,38 kg in Rubel; 1 Rubel = 3,24 M, wo nichts anderes angegeben ist.

(bisher 2,25, künftig autonom 3,60), Morphin, Veratrin, Atropin und Cocain sowie deren Salze (bisher 2,25, künftig autonom 80), cyanhaltiges Kalium, Natrium und Baryum (bisher 2,25, künftig autonom 7) — das für unsere Ausfuhr am meisten in Betracht kommende Cyankalium geht nach einer autonomen Bestimmung für gewisse Zwecke zollfrei ein —, Nickeloxyd und seine löslichen Salze (bisher 2,25, künftig autonom 4), Wismutoxyd, Wismutsalte der Galläpfelgerbsäure und anderer Säuren (bisher 2,25, künftig autonom 20), Acetanilid (bisher 2,25, künftig autonom 4,50), Sulfinid und seine Salze (Saccharin, Kristallose u. dgl.) (bisher 2,25, künftig autonom 2,00). Die große Zahl der im Zoll erhöhten, bisher mit 2,25 R. verzollten Säuren und Salze ist eine Folge der im autonomen Tarif erfolgten Auflösung der bisherigen Sammelnummer; chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt, welche mit dem genannten Zollsatz im bisherigen Vertrage in ihrer Gesamtheit festgelegt waren.

Dem gegenüber sind über folgende Waren neue Vereinbarungen im Zusatzvertrag getroffen worden. Für Gerbsäure (A.-W. 99 000 R.) ist der bisherige Zoll (7,50), desgleichen für Kupfervitriol, Zinkvitriol und Chlorzink (1,20, A.-W. 130 000 R.) und für die billigen Alkaloide, Koffein, Chinin, Strychnin und deren Salze (2,25) wieder vereinbart. Salicylsäure (A.-W. 31 000 R.) ist von bisher 9,90 auf 11 gegen autonom 12, Gallus- und Pyrogallussäure von 9,90 auf 15 gegen autonom 20, Jodoforn von 16,50 auf 20 gegen autonom 30 R. festgesetzt worden.

Aus der bisherigen mit 2,25 R. zollpflichtigen Sammelnummer sind folgende, für unsere Ausfuhr wichtige Waren herausgenommen worden: organische jodhaltige Verbindungen (20 gegen autonom 30), Bromkalium und -natrium (5 gegen 6, A.-W. 80 000 R.), Jodkalium und -natrium (10 gegen 20, A.-W. 62 000 R.), Quecksilberchlorid, Quecksilberchlorür, Quecksilberoxyd und Quecksilbersalze (4 gegen 10), Zinnober (8 gegen 10), basisch salpetersaures Wismut (4 gegen 20), Naphtole (4), Sulfonate außer den besonders benannten (4 gegen 5), Nitrobenzol und Nitronaphthalin, Anilin und Naphtylamin und deren Salze (4), Dimethylanilin, Diäthylanilin und ihre Nitrosoverbindungen, Benzidin, Toluidin, Partranilin und deren Salze (4 gegen 9), Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Phenazetolin, Sulfonal, Salol, Guajakol und Kreosot kohlensaures, Pepsin, Pepton (8 gegen 22), chemische und pharmazeutische Erzeugnisse

nicht besonders benannt (4 gegen 5). Diese Änderungen sind für unsere chemische Industrie sehr wichtig, da es sich dabei um einen Ausfuhrwert von 4—5 Mill. Rubel jährlich handelt. Es ist zu bedauern, daß es nicht gelungen ist, den bisherigen Zustand im weiteren Maße wieder herzustellen. Immerhin sind gegenüber den exorbitanten Sätzen des autonomen Tarifs wesentliche Herabsetzungen erzielt worden. Bei einem sehr großen Teil der im Zoll erhöhten Waren handelt es sich um Hilfs- und Zwischenprodukte, auf deren Bezug die russische chemische Industrie bei dem derzeitigen Stande ihrer Entwicklung noch für eine Reihe von Jahren auf Deutschland angewiesen ist. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Hilfsstoffe der Teerfarbenfabrikation. Die erhöhten Zölle werden den Bezug dieser Hilfsstoffe aus Deutschland verteuern. Diese Verteuerung trifft insbesondere die mit deutschem Kapital in Rußland gegründete Industrie, vielfach Filialen deutscher Firmen. Der bisherige Zoll von 2,25 R. hat es ermöglicht, solche Filialen in Rußland mit Vorteil zu errichten, um dadurch die höheren Zölle für fertige Farben zu kontarkieren. Wenn künftig die Zölle für die Hilfsstoffe auf 4 R. erhöht werden, während die Zölle für fertige Farben auf der bisherigen Höhe verbleiben, so wird dadurch die Spannung zwischen Hilfsstoff- und Fabrikat-zöllen wesentlich zu ungünsten der ersteren verändert, und die Produktionsbedingungen derjenigen russischen Fabriken, welche bisher die Roh- und Hilfsstoffe aus Deutschland bezogen haben, werden wesentlich verteuert. Dies ist vom Standpunkt der in Rußland ansässigen Fabriken sicher zu beklagen. Vom Standpunkt der einheimischen deutschen Fabrikation aus möchten wir in der Verschiebung der bisherigen Spannung aber einen Vorteil erblicken, insofern sie die weitere Verlegung deutscher Fabrikations-tätigkeit auf dem Gebiete der Teerfarben-industrie nach Rußland gegen bisher erschwert. Soweit die Erhöhungen Erzeugnisse der Medizinalbranche betreffen, ist, wie die weltberühmte Firma Gehe & Cie. in Dresden in ihrem Handelsbericht für 1905 mit Recht ausführt, „kaum anzunehmen, daß nur um der höheren Zölle willen die in Rußland best eingeführten deutschen Medizinalprodukte so leicht verdrängt werden könnten durch Erzeugnisse der inneren russischen Industrie, die die Grundstoffe teuer bezahlen muß, noch keine technischen Erfahrungen besitzt und selbst im eigenen Lande erst einen starken „Marken-Wert“ mühsam zu erringen hat.“

Die deutsche Ausfuhr von G e r b s t o f f

extra kten nach Rußland beträgt etwa 250 000 R. jährlich. Der neue Vertrag bringt insofern eine Verbesserung, als der Zoll-
satz für einen Teil der Auszüge ermäßigt und mit 0,75 R. festgelegt worden ist, während er in dem bisherigen Vertrag nicht gebunden war. Für Kastanienholz-, Hemlock-, Quebracho-, Mimosen-, Eichen-, Fichten- und Tannenholzauszüge betrug der bisherige Zoll $0,49\frac{1}{2}$ R., andere Gerbstoffauszüge sind bisher wie Farbstoffauszüge mit 3,75 und 7,50 R. verzollt worden.

Für den weit aus größeren Teil der die deutsche chemische Industrie besonders interessierenden anorganischen zu bereiteten Hilfssstoffe und Fabrikate tritt bei der Einfuhr nach der Schweiz eine Änderung der bisherigen Zollsätze überhaupt nicht ein.

Erhöhungen gegen die bisherigen Sätze, die in vielen Fällen eine Ermäßigung der Sätze des neuen autonomen Tarifs bilden, finden wir bei folgenden Artikeln: Ätzkali und Ätznatron (bisher 0,30, künftig fest 0,80, flüssig 1,50 Fcs.), — diese Artikel sind im deutschen Tarif mit erheblich höheren Zöllen eingestellt —, Bleiglätte (bisher 0,30, künftig 1 Fc., A.-W. 50 000 Fcs.), Chlorkalk (bisher 0,30, künftig 1 Fcs., A.-W. 150 000 Fcs.) — deutscher Zoll 1 M —, konzentrierte flüssige Kohlensäure (bisher 7, künftig 8 Fcs., aber unter Festlegung der bisher autonom gewesenen Tarazuschläge für die Einfuhr in Kessellwagen, A.-W. 50 000 Fcs.), einige im Tarif nicht besonders genannte flüssige Gase (bisher 0,30 und 2, künftig 2 Fcs. unter Bindung des Tarazuschlags), essigsäures Chrom und holzessigsäures Eisen (bisher 0,30, künftig 1 Fc.) und Zinnsalze (bisher 1, künftig 1,50 Fcs. gegen autonom 3 Fcs., A.-W. 130 000 Fcs.).

Diesen Erhöhungen stehen folgende Zollherabsetzungen unter die bisherigen Zölle gegenüber: kohlensäures Magnesium (0,30 von bisher 2 Fcs.), Chlormagnesium (frei gegen bisher 0,30 Fcs.), Bor- und Phosphorsäure (1 gegen bisher 2 Fcs.), Calciumcarbid (0 gegen bisher 0,30) blausaures, chromsaures, übermangansaures Kalium, Rhodankalium und Cyankalium (0,30 gegen bisher 1 und 2 Fcs., A.-W. über 270 000 Fcs.), Zinkstaub, Chlorzink, Chlorzinklauge (0,30 gegen bisher 1 Fcs.), Natrium- und Natriumsalze (0,30 und 0,50 gegen bisher 0,60 und 1 Fcs.), Pottasche (frei gegen bisher 1 Fc.), nicht besonders genannte flüssige Säuren (1 gegen bisher 2 und 10 Fcs.), calcinierte Soda (frei gegen bisher 0,30 Fcs.), Tonerdehydrat, Tonerdenatron, Rhodan-

aluminium, Fluorchrom (0,30 gegen bisher 1 und 2 Fcs.), Kupfervitriol (0,20 gegen bisher 0,30 Fcs.).

Für die die deutsche Ausfuhr besonders interessierenden organischen zu bereiteten Hilfssstoffe und Fabrikate tritt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, überall eine Zollermäßigung ein. Diese Ausnahmen sind Glycerin, verarbeitete Harze, Oxalsäure sowie Schwefeläther, bei welchen es bei den derzeitigen Sätzen verbleibt, und Essigäther, dessen Zoll von 8 auf 10 Fcs. erhöht wird. Da dieser Äther seitens der Schweiz vom Ausland bezogen werden muß, fällt die Erhöhung mit zu Lasten der schweizerischen Verbraucher. Weiter sind gegen bisher wesentlich ermäßigt die Zölle für Benzol, Naphthalin, Anthracen, Carbolsäure, Toluol, Benzoësäure und andere Steinkohlenteer-
derivate, Phtalsäure, Resorcin, Salicylsäure, Benzylchlorid, Nitrobenzol, Naphtol und seine Verbindungen; für Anilin und Anilinverbindungen ist gegen den erhöhten autonomen Satz von 1 Fc. der bisherige Zoll von 0,60 Fcs. in den Vertrag eingestellt.

Im allgemeinen tritt für die Industrie der Säuren und Salze bezüglich ihrer Ausfuhr nach der Schweiz eine Verschlechterung gegen bisher nicht ein.

Auf dem Gebiete der Säuren und Salze haben wir im allgemeinen eine Verschlechterung der bisherigen Zollverhältnisse nur in Österreich und in Rußland zu verzeichnen. Man darf indessen dabei nicht übersehen, daß es sich bei den Erhöhungen, die nach Lage der Sache, wie wir annehmen, unvermeidlich gewesen sind, immer zugleich um zum Teil sehr wesentliche Ermäßigungen gegenüber denjenigen Zollsätzen handelt, welche ohne einen Handelsvertrag in Kraft getreten sein würden, und welche unsere Einfuhr nach den betreffenden Ländern unmöglich gemacht hätten. Welche Einwirkung die neuen Verhältnisse speziell auf unsere Ausfuhr nach Rußland ausüben werden, läßt sich heute nicht übersehen. Hierfür kommen nicht ausschließlich die Zollsätze in Betracht, sondern es spielen eine ganze Reihe anderer Faktoren gerade diesem Lande gegenüber eine wesentliche Rolle, darunter nicht zum mindesten die künftige innerpolitische und wirtschaftliche Lage unseres großen Nachbarreiches. Zu einer Verlegung von Industrien, welche sich mit der Herstellung von Säuren und Salzen befassen, nach Rußland und Österreich dürfte in den veränderten Zollverhältnissen allein ein ausreichender Anlaß nicht gefunden werden.

B. Farben und Farbwaren, Firnisse und Lacke.

Bei der großen Bedeutung, welche die Herstellung von synthetischem Indigo in Deutschland neuerdings beansprucht, darf zunächst hervorgehoben werden, daß in sämtlichen Handelsverträgen Vereinbarungen getroffen worden sind, welche das künstliche Produkt dem natürlichen im Zolle gleichstellen. Dadurch wird eine Besserstellung des natürlichen Indigos ausgeschlossen und die Konkurrenzverhältnisse der völlig gleichartigen Farben auf den ausländischen Märkten durch Maßnahmen der Zollverwaltung nicht beeinträchtigt.

Für Farbstoffe und Farben hat Belgien mit ganz wenigen Ausnahmen die derzeitige Zollfreiheit wieder zugestanden. Bei einem jährlichen Ausfuhrwert von annähernd 20 Mill. Fcs. ist die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes für unsere Farbenindustrie sehr wertvoll. In den Vertrag ist nicht wieder aufgenommen die Bindung der Zollfreiheit des autonomen Tarifs für Ultramarin, Ölfirnisse und Wichse. An der Ausfuhr letzterer nach Belgien hat Deutschland kein erhebliches Interesse; Ultramarin hat in Deutschland selbst einen Schutz von 15 M, der im neuen Zolltarif bestehen bleibt, und Ölfirnisse genießen nach dem neuen deutschen Tarif gleichfalls einen gegen bisher erhöhten Zollschatz.

Italien hat die sämtlichen bisherigen Vergünstigungen wieder zugestanden. Teerfarben sind nach wie vor zollfrei, für Farben in Tafeln und Pulvern einschl. der Anilinlackfarben, für Firnis ohne Spiritus und Mineralöl, für Buchdruckerschwärze und für Tinten sind die bisherigen Zölle wieder erreicht. Eine wesentliche Verbesserung gegen bisher, welche den Klagen unserer Industrie Abhilfe bringen wird, finden wir in den Bestimmungen, wonach die aus Teer unter Verwendung von Gallussäure, Schwefel und Sulfiden hergestellten Farben, wie die übrigen Teerfarben zollfrei sind, ferner darin, daß Teerfarben zollfrei sind, auch wenn sie Stoffe enthalten, deren Beimischung lediglich bezweckt, den Farbenton zu mildern oder zu fixieren oder die Fällung im Bade zu verhindern oder auch der Farbe andere derartige Eigenschaften zu geben, welche sie für ihre Verwendung geeigneter machen. Die Ausfuhr von Teerfarben nach Italien ist mit annähernd 10 Mill. Lire, diejenige von anderen Farben einschl. der Anilinfarblacke mit mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Lire bewertet.

Belgien und Italien gegenüber bleibt für die deutsche

Farbenausfuhr der derzeitige Zustand bestehen, er wird Italien gegenüber in einigen Punkten sogar verbessert.

In ähnlicher Weise wie bei den nicht besonders genannten chemischen Hilfsstoffen hat der autonome österreichische Zolltarif einen Wertzoll von 15% und eine Höchstgrenze von 120 Kr.⁷⁾ für Teerfarben vorgesehen, gegenüber bisheriger 3,57 Kr. Durch den Zusatzantrag wird der Wertzoll auf 12% und die Höchstgrenze auf 45 Kr. herabgesetzt. Unsere Ausfuhr an Teerfarben nach Österreich ist auf rund 12 $\frac{1}{2}$ Mill. Kr. jährlich bewertet. Die Veränderung hat für unsere Teerfarbenausfuhr eine nicht unerhebliche Zollerhöhung im Gefolge, wobei allerdings nicht zu leugnen ist, daß der derzeitige Zoll ein äußerst niedriger ist und in seiner Höhe lediglich einer statistischen Abgabe gleichkommt. Über die Wirkung der Zollerhöhung sind die Meinungen in Deutschland und Österreich ebenso geteilt, wie bezüglich der Zollerhöhung für die chemischen Hilfsstoffe. Wir möchten der Auffassung Raum geben, daß die Erschwerisse, welche die Erhöhung zweifellos mit sich bringt, für unsere Industrie zwar unangenehm und nachteilig, aber nicht unüberwindlich sind, namentlich wenn es, was wir nach Lage der Sache hoffen, gelingen sollte, einen Teil der Zölle auf die österreichischen Verbraucher, insbesondere auf die österreichischen Färber, abzuwälzen. Von der Verschlechterung des bisherigen Zustandes ist synthetischer Indigo verschont geblieben. Für ihn bleibt die Zollfreiheit bestehen, und für Alizarin wird sie neu eingeführt. Diese Verbesserungen bringen einen, allerdings keineswegs völligen Ausgleich für die vorwähnte Verschlechterung des status quo. Nicht besonders benannte Farben bezahlten nach dem bisherigen Vertrage, wenn sie künstlich bereitete organische Farbstoffe enthielten, den Zoll der Teerfarben mit 3,57 Kr., sonst 23,81 Kr. Im Vertrag ist der autonome Satz von 24 Kr. gebunden worden. Er enthält für die nicht aus Teerfarbstoffen bereiteten Farben eine ungewöhnliche Erhöhung, für die aus Teerfarbstoffen bereiteten Farben bringt er eine nicht unerhebliche Erhöhung des derzeitigen Zolles als notwendige Folge der Zollerhöhung für die Teerfarben selbst. Unser Ausfuhrinteresse ist auf etwa 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Kr. zu beziffern. Malerfarben unterlagen bisher einem Zoll von 57,14 Kr., im Vertrag ist der autonome Satz von 65 Kr.

7) Kr = Kronen.

gebunden. Auch hier finden wir eine Verschlechterung des bisherigen Zollzustandes, wenn wir auch zugeben wollen, daß gerade diese höherwertigen Farben eine Zollerhöhung am ehesten werden ohne Nachteil tragen können. Für gemahlene und geschlämme weiße Kreide verbleibt es gegenüber einem autonomen Satze von 1 Kr. bei der bisherigen Zollfreiheit, gemahlener Schwerspat wird 0,80 gegen 1 Kr. an Stelle bisheriger Zollfreiheit bezahlen. Deutschland hat an der Ausfuhr des letzteren Artikels kein erhebliches Interesse. Rohe Farberden bleiben nach wie vor frei; für gebrannte und gemahlene Erdfarben ist der bisherige Satz von 1,20 Kr. gegen 3 Kr. des autonomen Tarifs wieder zugestanden, für geschönte Farben tritt gegen den autonomen Satz von 12 Kr. eine Ermäßigung auf 5,50 Kr. ein, der andererseits gegen bisher eine Erhöhung um 0,74 Kr. bedeutet. Zugleich ist verabredet worden, daß als geschönte Farben solche anzusehen sind, welche nicht mehr als 5% Zusätze von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen und dgl. enthalten. Bei einer Beurteilung dieser Erhöhung darf nicht übersehen werden, daß den Erdfarben auch im deutschen Tarif ein erhöhter Schutz verbleibt. Für künstlich gefärbte andere Erden und Steine, an deren Ausfuhr nach Österreich wir übrigens ein großes Interesse nicht haben, ist ein Zoll von 6 gegen bisher 4,76 Kr. vereinbart worden. Bei nicht fermentierten zerkleinerten Farbhölzern verbleibt es im allgemeinen bei dem derzeitigen Vertragszoll von 2 Kr. (1,79), für fermentierte Hölzer tritt eine Erhöhung auf 3 Kr. ein. Querbrachoholz und andere Gerbhölzer, bisher zollfrei, zahlen künftig die im Vertrage ermäßigten Sätze von 0,20 Kr. für Blöcke und 1,20 in geschnittenem oder sonst zerkleinertem Zustande. Für Gerbrinden tritt an Stelle der bisherigen Zollfreiheit ein Zoll von 0,60 Kr. (autonom) in Kraft. Kastanienholz und Sumachextrakt ist von autonomen 8 Kr. auf den bisherigen autonomen Zoll von 3,60 Kr. ermäßigt und im Vertrag gebunden worden. Andere Gerbstoff- sowie Farbstoffextrakte, welche bisher mit 3,57 Kr. verzollt wurden, werden künftig flüssig 4,25 und fest 7,50 Kr. bezahlen. Bei einer Beurteilung dieser Erhöhungen bleibt die Erhöhung der Rohmaterialzölle zu berücksichtigen. Auch der deutsche Tarif bringt den deutschen Extraktfabriken erhöhten Schutz. Unter die genannten Gerbextraktzölle fallen auch Orseille, Persio, Kochennille, die bisher zollfrei waren aber für die Einfuhr aus Deutschland nicht in Be-

tracht kommen. Mit Ausnahme von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Schieferteer, für welche der bisherige Zoll von 0,50 Kr. wieder vereinbart worden ist, ist die Zollfreiheit für Teer vertraglich gebunden. Vom Standpunkt der deutschen Lithoponindustrie ist die Zollerhöhung für Lithopon um so mehr zu bedauern, als auch nach Rußland eine Zollerhöhung eintreten wird, und im deutschen Tarif die Zollfreiheit für Lithopon wieder hergestellt worden ist. Der neue Tarif hatte einen Zoll von 24 Kr. für Lithopon und Griffithweiß vorgesehen. Durch den Vertrag wird zwar dieser Satz auf 10 Kr. herabgesetzt, er ist aber immer noch um 2,86 Kr. höher als bisher. Unser Ausfuhrinteresse ist 77 000 Kr. Bei Zinkweiß, Bleiglätte und Bleiweiß verbleibt es bei den derzeitigen Sätzen. Bronzepulver und Bronzefarben werden statt 95,24 Kr. 110 Kr. (gegen autonom 130 Kr. A.-W. 75 000 Kr.) bezahlen. Für Ruß und Kohlenpulver sind 4 gegen bisher 3,57 Kr., für zubereitete Schwärzen 14 gegen bisher 11,90, für Schuhwichse und Ledercreme 50 an Stelle bisheriger 23,81 und 57,14 Kr. im Vertrage festgelegt. Für Lackfirnisse ist der Zoll von 57,14 auf 60 Kr. dem autonomen Satze festgelegt.

Im Verkehr mit Österreich-Ungarn wird demnach eine nicht unerhebliche Verschlechterung des derzeitigen Zustandes bei Teerfarben eintreten. Auch bei einer Anzahl anderer Farben stehen wir Erhöhungen gegenüber, von denen die für Lithopon noch besonders ins Gewicht fällt. Dieser Verschlechterung des status quo stehen andererseits einige Verbesserungen und die Aufrechterhaltung der bisherigen Zölle für eine Reihe wichtiger Ausfuhrartikel gegenüber.

Im Vertrage mit Rumänién ist der autonom auf 50 Lei ermäßigte Zoll für Anilin und andere Steinkohlenteerfarben, auch wenn sie Namen von Pflanzen oder Mineralfarben tragen, gebunden worden, wodurch die Ermäßigung unserer Ausfuhr für die Vertragsdauer gesichert wird. Für Lithopon, das bisher frei einging, ist ein Zoll von 6 Lire vereinbart. Trotz der bisherigen Zollfreiheit hat unsere Einfuhr nur etwa 5000 M jährlich betragen. Im übrigen haben Festlegungen auf dem Gebiete der Farbwaren nicht stattgefunden. An Stelle der bisherigen Zollfreiheit hat Rumänién ebenso wie für Säuren und Salze auch für Farben Zollsätze in den neuen Tarif

eingestellt, die nach Lage der Verhältnisse zum größten Teil von den rumänischen Konsumenten zu tragen sein werden. Eine autonome Zollermäßigung finden wir für mit Öl angeriebene tierische Farben und solche Erdfarben und Metalloxyde, von 55 auf 25 Lei und für gewisse Lacke von 55 auf 45 Lei. In den Zollsätzen für Druckerschwärze, Schreib- und Zeichentinten tritt eine Änderung nicht ein. Wenn der neue Vertrag mit Rumänien Ermäßigungen und Bindungen in geringerem Maße als der bisherige Vertrag enthält, so ist dies daraus zu erklären, daß der Vertrag von 1894 in Kooperation mit Österreich-Ungarn abgeschlossen war. Es ist zu hoffen, daß ein rumänisch-österreichischer Vertrag unserer Ausfuhr weitere Vorteile bringen wird. Im neuen Vertrage ist offensichtlich von Zollerleichterungen Abstand genommen worden, die lediglich den Roh- und Hilfsstoffen zu gute gekommen waren, an deren billiger Einfuhr Rumänien bei seinem Bestreben, eine Industrie im Lande zu entwickeln, einen eigenen Vorteil sehen muß. Bei der Überlegenheit der deutschen chemischen Industrie ist auf absehbare Zeit kaum zu befürchten, daß unser Absatz nach Rumänien durch Entstehung einer einheimischen Industrie wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Der neue serbische Zolltarif ermäßigt den Zoll für Indigo von 60 auf 50 Dinar. Nach dem bisherigen Zolltarif wurde zwischen Anilinfarben und anderen chemisch zubereiteten Farben unterschieden. Anilinfarben bezahlten 60 Dinar, Alizarin, Eosin, Azo- u. dgl. künstliche organische Farben und alle anderen chemischen Farben 20 Dinar. Der neue autonome Tarif unterscheidet zwischen Alizarin und ähnlichen Farben einerseits und anderen Farben, darunter Anilinfarben, andererseits. Durch den Vertrag sind die Anilinfarben nach der Position der Alizarinfarben verwiesen und dadurch für die uns am meisten interessierende Gruppe der Alizarin-, Anilin- und ähnlichen Farben ein Zollsatz von 10 Dinar erzielt worden. Für die übrigen chemischen Farben sind 40 Dinar vereinbart. Dieser Satz dürfte die bisherige Gesamtbelastung, die in der besonderen künftig wegfallenden Erhebung des Obrt besteht, kaum überschreiten, während der neue Zoll für Alizarin- und Anilinfarben eine bei Wegfall des Obrt sehr erhebliche Zollermäßigung bringt. Der autonome Tarif enthält folgende Zoller-

mäßigungen: Farbeextrakte (von 20 auf 10 D.), Mennige, Zinkgrau, Lithopon, Zinkolith (von 20 auf 15 D.); im übrigen sind die Zölle auf Farben und Firnisse fast durchweg erhöht. Unser Interesse an dem serbischen Markte ist nicht bedeutend, die Zölle erhöhen werden, da eine Farbenindustrie in Serbien nicht besteht und sich auch in absehbarer Zeit kaum entwickeln wird, in der Hauptsache die serbischen Verbraucher zu tragen haben und unsere Ausfuhr nicht beeinträchtigen.

R u b l a n d gegenüber verbleibt es bei folgenden Waren bei den derzeitigen autonomen Zollsätzen: Öl- und Spirituslacke, nicht besonders genannte vegetabilische Farben, Orseille, Orlean, Schüttgelb, Krapp, Farbextrakte, Berliner Blau, Ultramarin, Waschblau.

Der bisher vertraglich nicht gebundene Zoll für Kastanienholz-, Hemlock-, Quebracho-, Mimosen-, Eichenholz-, Fichten- und Tannenholzauszüge war 1900 von 0,45 auf $0,49\frac{1}{2}$ R.⁸⁾ erhöht worden. Andere Gerbstoffauszüge sind bisher zusammen mit den Farbholzauszügen mit 3,75 und 7,50 R. verzollt worden. Nach dem neuen autonomen Tarif werden Gerbstoffauszüge jeder Art mit Ausnahme der Galläpfel- und der Sumachauszüge mit 0,75 R. verzollt. Dieser Satz ist im Handelsvertrag festgelegt worden. Er bedeutet für den Hauptteil unserer mit 260 000 R. bewerteten und hauptsächlich aus Quebrachoauszügen bestehenden Ausfuhr eine Erhöhung gegen bisher um 0,25 R. Für geschlämmt und gewaschene Kreide verbleibt es bei dem derzeitigen Vertragszettel. Für Indigo stand Deutschland ein Vertragsrecht nicht zu. Es ist für unsere in fortschreitender Entwicklung begriffene Indigoindustrie sehr wertvoll, daß der Zollsatz für Indigo in seiner bisherigen Höhe festgelegt und zugleich vereinbart worden ist, daß künstlicher Indigo im Zolle dem natürlichen gleichzustellen ist. Unser Ausfuhrinteresse bezieht sich auf 1,2 Mill. R. Gegenüber dem autonomen Satze von 0,90 R. waren in dem bisherigen Vertrage für Blei- und Zinkweiß 0,75 R. vereinbart. Der neue autonome Tarif sieht einen Zoll von 1,40 R. vor, welcher im Vertrage auf 1,30 R. ermäßigt worden ist. Unser Ausfuhrinteresse wird auf über $\frac{1}{2}$ Mill. R. angegeben. Die Erhöhung des Zolles steht mit der Zollerhöhung für Rohblei im Zusammenhang, das bisher mit 0,15 R. künftig mit 0,70 R.

⁸⁾ R = Rubel.

verzollt wird. Die bisherige Schlußprotokollbestimmung, wonach Blei- und Zinkweiß in Verbindung mit anderen Stoffen, wie reines Blei- und Zinkweiß verzollt wird, wenn die Stoffe selbst keinen höheren Zoll zu zahlen haben, als Blei- und Zinkweiß, sollte den Zweck verfolgen, Lithopon im Zolle seinen Konkurrenzfarben gleichzustellen. Die Bestimmung hat während der Dauer des bisherigen Vertrags zu fortgesetzten Schwierigkeiten geführt, indem Rußland Lithopon teils wie Blei- und Zinkweiß mit 0,75 R., teils wie Barytweiß mit 1,20 R. verzollt hat. Gegen den Fortfall der bisherigen Vereinbarung ist, da sie ihren Zweck verfehlt hat, an sich nichts einzuwenden; wir vermissen aber eine Bestimmung darüber, wie Lithopon künftig verzollt wird. Menige zahlte bisher $0,52\frac{1}{2}$ R., nach dem autonomen Tarif wird es künftig 0,60 R. bezahlen. Unser Ausfuhrinteresse ist etwa 80 000 M.

Für Kupferfarben, Arsenikfarben und Grünspan, wovon wir für mehr als 100 000 R. nach Rußland liefern, verbleibt es bei den bisherigen Vertragssätzen. Dasselbe gilt für Teerfarbstoffe, Alizarin, Anilin und andere organische synthetische Farbstoffe (21 R.), wovon wir für über 3 Mill. R. jährlich nach Rußland liefern. Dieses Zugeständnis ist für unsere Teerfarbenindustrie sehr wichtig. In der Aufrechterhaltung des bisherigen Zolles für fertige Teerfarben liegt eine Beschränkung für die Herstellung von solchen Farben in Rußland selbst, da es unserer Industrie möglich sein wird, den russischen Markt unter den bisherigen, bis zum Ablaufe des neuen Vertrages annähernd $\frac{1}{4}$ Jahrhundert in Geltung befindlichen Zollsätzen auch weiterhin ungeschmälert zu versorgen. Auch die für uns sehr wichtige Bestimmung, wonach Farbstoffe, gemischt mit nicht färbenden Stoffen, wie z. B. Ton und Öl, mit 5 R. verzollt werden, anstatt mit 21 R., wenn die Mischung an Farbstoffen nicht mehr als 10% des Gesamtgewichts enthält, erscheint im neuen Vertrag. Der derzeitige Vertragssatz ist ferner wieder zugestanden für feine Miniaturfarben. Abgesehen von einer unwesentlichen Abrundung um 5 Kop. verbleibt es auch für alle nicht besonders benannten Farben — Ausfuhrwert rund 490 000 R. — bei dem bisherigen Zollsatze, der nunmehr festgelegt worden ist, so daß unsere Ausfuhr vor einer Erhöhung geschützt ist, wie sie während der Dauer des 1894er Handelsvertrags eingetreten ist. In einer besonderen Anmerkung ist festgelegt worden, was man unter Beimischung einer unbedeutenden Menge organischer Pig-

mente zu verstehen hat. Autonome Zollerhöhungen treten ein für Farbserden in rohem Zustande von 0,15 R. auf 0,55 R., welchem Zolle künftig auch die geschlämmten und gebrannten Erdfarben an Stelle bisheriger $0,52\frac{1}{2}$ R. unterworfen werden, und für Kochenillekarmin von 21 R. auf 40 R.

Für die Ausfuhr deutscher Farben nach Rußland tritt im großen ganzen eine Verschlechterung des derzeitigen Zollzustandes nicht ein, wobei wir Lithopon, über das eine Vereinbarung nicht getroffen ist, ausnehmen.

Im Vertrage mit der Schweiz sind verarbeitete Erdfarben gegen bisher im Zoll teils ermäßigt, teils die autonom ermäßigten Zölle gebunden worden (0,20 gegen bisher 0,30 und 0,60 Fcs., A.-W.⁹⁾ 130 000 Fcs.), für Blauholzextrakt und anderweit nicht genannte Farbstoffextrakte tritt eine Änderung gegen bisher nicht ein (3 Fcs., A.-W. 120 000 Fcs.). Für die etwa 2 Mill. Fcs. betragende deutsche Ausfuhr von Steinkohlenteerfarben finden wir eine Zollermäßigung unter den derzeitigen Stand neben der schon erwähnten Regelung des Patentschutzes. Künstliches Alizarin ist von 3 auf 0, Anilin-, Anthracen-, Naphtalin- und andere Teerfarben von 8 auf 5, Indigo und Indigolösung von 3 und 4 auf 2 Fcs. ermäßigt. Natürlicher und künstlicher Indigo sind auch hier im Zolle gleichgestellt. Durch eine besondere Anmerkung wird festgelegt, daß Indigo, einerlei ob trocken oder in Teig, mit 2 Fcs. zu verzollen ist. Vom Standpunkt unserer Bleifarbenindustrie ist es zu beklagen, daß es nicht gelungen ist, die bisherigen Zölle für nicht zubereitetes, trockenes Bleiweiß, Bleigelb und für zubereitetes Bleiweiß, Zinkweiß und Perlweiß wieder zu verabreden. Es ist anstatt 3 Fcs. für die nichtzubereitete Farbe ein Zoll von 5 Fcs. und für die zubereitete anstatt 3 und 5 Fcs. ein solcher von 7 Fcs. in den Vertrag eingestellt. Unsere Ausfuhr an diesen Farben ist nicht unbedeutend, sie hat 1903 290 000 Fcs. betragen. Schon unter den jetzigen Zöllen ist die deutsche Bleiweißausfuhr nach der Schweiz im Laufe der Jahre erheblich zurückgegangen; es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß sie unter den erhöhten Sätzen noch weiter zurückgehen wird. Indessen darf hier wohl die Frage aufgeworfen werden, ob an dem Rückgang in der Tat die Zollverhältnisse allein die Schuld tragen, oder ob der Rückgang nicht mit einem allgemeinen

⁹⁾ A.-W. = Ausfuhrwert.

Rückgang im schweizerischen Verbrauch von Bleifarben, an deren Stelle andere Farben getreten sind, zusammenhängt. Gegenüber dieser für unsere Industrie immerhin unerfreulichen Verschlechterung des bisherigen Zustandes finden wir bei Zink-, Lithopon- und Perlweiß eine Verbesserung, indem der bisherige Zoll von 3 Fcs. auf 1 Fc. ermäßigt worden ist. Unser Ausfuhrinteresse an diesen Farben beträgt 250000 Fcs. Die Ermäßigung ist um so mehr zu begrüßen, als die Lithoponindustrie in anderen Verträgen einer Verschlechterung ihrer derzeitigen Zollverhältnisse gegenübersteht. Für die übrigen nicht zubereiteten trockenen chemischen Farben tritt für Pigment- und Lackfarben eine Erhöhung gegen bisher ein (12 Fes. gegen bisher 7 Fcs., aber autonom 20 Fcs.), schwarze Farben, Chromgelb, Chromgrün, Mineralblau und nicht besonders benannte Farben haben teils höhere, teils niedrigere Zölle als bisher zu tragen; der Zoll für Zinnober, Pariserblau, Ultramarin, Schweinfurtergrün und Bronzefarben wird von bisher 7 auf 5 Fcs. herabgesetzt, bei Vikiagrün verbleibt es bei den bisherigen Sätzen. Die bereits im autonomen Tarif ermäßigten Zölle für Buchdruckerschwärze, Chromoxyd und andere nicht besonders benannte Farben in Wasserteig sind im Vertrage gebunden worden, bei den übrigen zubereiteten Farben sind teils die bisherigen Zölle wieder zugestanden, teils sind sie unwesentlich erhöht, teils ermäßigt worden. Eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes findet sich für Gerbstoffextrakte, die künftig zollfrei sind, während sie bisher 0,30 und 1 Fc. bezahlten. Unsere Ausfuhr ist mit 140000 Fcs. bewertet. Für Wichse, Lederappretur, Lederschwärze, Putzpomade und Putzseifen sind 15 Fcs. für kleinere Gefäße und 7 Fcs. für größere Gefäße vereinbart worden. Die bisher für diese Artikel zu entrichtenden Zölle haben 7, 10 und 20 Fcs. betragen. Tinte behält den derzeitigen Zollsatz, ebenso Ölfirnis. Für Lackfirnis waren im autonomen Tarif an Stelle bisheriger 10 und 18 M ein Zoll von 35 M eingestellt. Dieser ist im Vertrag auf 22 M ermäßigt worden. Bei einem Ausfuhrwert von fast 400 000 Fcs. ist diese Verschlechterung des derzeitigen Zustandes nicht erwünscht.

Sehen wir von Lackfirnissen und von Bleifarben ab, so hat die deutsche Ausfuhr an Farben- und Farbwaren nach der Schweiz im allgemeinen eine Verschlechterung der bisherigen Zollverhältnisse nicht zu gewärtigen, in mancher Hinsicht

tritt eine Verbesserung ein, dies insbesondere für die Teerfarbenindustrie.

Wenn wir aus den vorstehend geschilderten Zollverhältnissen das Fazit ziehen sollen, so möchten wir der Meinung Ausdruck geben, daß abgesehen von den nach dem österreichischen Vertrag eintretenden Zollerhöhungen für Teerfarben und abgesehen von den zuungunsten der Bleifarben- und Lithoponindustrie veränderten Sachlage die deutsche Farbenindustrie in ihrer Gesamtheit keinen Grund zu Befürchtungen aus Anlaß der Neuregelung der Zollverhältnisse hat. Speziell die Teerfarbenindustrie erfährt für ihre Ausfuhr nach Italien und der Schweiz, aber auch nach Rumänien und Serbien eine Verbesserung der bisherigen Ausfuhrverhältnisse, nach Belgien und Russland verbleibt es bei dem derzeitigen Zollzustande. In den Verbesserungen wird sie einen gewissen, wenn in einzelnen Zweigen auch nicht vollständigen Ausgleich finden für die bei der Ausfuhr nach Österreich eintretende Verschlechterung.

C. Verschiedene chemische Erzeugnisse.

Belgien gegenüber verbleibt es für chemische Erzeugnisse im allgemeinen bei den bisherigen Zollsätzen.

Auch in Italien werden die bisherigen Zölle fortbestehen. Mit den derzeitigen Zollsätzen sind in den Vertrag wieder eingestellt: Flüchtige Öle und Essenzen (7,50 von Pfefferminzöl und 3 Lire von anderen nicht besonders genannten), Ceresin rein oder mit Paraffin gemischt (8 L.), gereinigter Kampfer (25 L.), antiseptische Baumwolle und Watte, reines Pepsin, Hopfenextrakt, Terpentin (10 Lire), Kampferöl (10 L.), Blei- und Farbstifte (ungefaßte 100, andere 50 L.). Unsere derzeitigen Zugeständnisse für Eisenfeilspäne in Pulverform (10 L.) und für Wagenschmiere aus Harzöl und Kalk (frei) sind in dem neuen Vertrage nicht enthalten. Für diese Artikel haben andere Länder ein größeres Interesse.

Aus dem Vertrage mit Österreich-Ungarn heben wir folgendes hervor: Für rohen oder geschmolzenen tierischen Talg ist der bisherige autonome Satz festgelegt worden (2,50 Kr.), ebenso der derzeitige Vertragssatz für festen vegetabilischen Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl (2,50 K.) unreines Paraffin behält den derzeitigen Vertragssatz (12 Kr.), dagegen wird für gereinigtes Paraffin eine Erhöhung auf 15 Kr. gegen autonom 20 Kr. eintreten. Ausfuhr-

wert 174 000 Kr. Öle aus Zitrusfrüchten, Bittermandelöl, Cajeputöl, Melissenöl, Pfefferminzöl, Sandelholzöl, Sassafrasöl, Senföl, Zedernholzöl behalten den bisherigen Vertragssatz (36 Kr.), für andere nicht besonders genannte ätherische Öle tritt eine Erhöhung auf 60 Kr. ein, die gebunden ist. Für gemeines Harz, Kolophonium und Pech verbleibt es bei der Zollfreiheit, Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech werden statt 0 künftig 1,50 Kr. gegen autonom 2,50 Kr. zu bezahlen haben. Ausfuhrwert 78,000 Kr. Asphaltbitumen behält den bisherigen Platz (2,50 Kr.), Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzement erfahren eine kleine Erhöhung von 2,38 auf 3 Kr. (Ausfuhrwert für Bitumen, Kitt und Zement 67 000 Kr.). Rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl werden künftig 3,50 Kr. anstatt 14,29 Kr. bezahlen. Terpentin, Terpentinöl, Steinkohlenteeröle der Benzolreihe und Harzöl behalten den derzeitigen Vertragszoll von 3,50 bzw. 2,40 Kr. Für chemische Papiere mit Ausnahme der zu photographischen Zwecken ist an Stelle des bisherigen Vertragszolles von 23,81 ein Satz von 30 Kr. festgelegt. Gelatine hatte bisher einen Vertragssatz von 9,52 Kr. und nur gepulvert von 23,81 Kr., im neuen Vertrag sind 15 Kr. für beide ohne Rücksicht auf die Form gegen autonom 30 Kr. vereinbart. Leim behält den derzeitigen Zoll (9,50). Neu festgelegt ist der Zoll für Albumin und Kaseine in seiner bisherigen Höhe (14,50). Superphosphat ist nach wie vor zollfrei. Ausfuhrwert 5,8 Mill. Kr. Für Knochenmehl (Ausfuhrwert 500 000 Kr.) ist die Zollfreiheit, die bisher nicht gebunden war, festgelegt worden. Für Blei- und Farbstifte, die auch im deutschen Tarif erhöht werden, tritt an Stelle des bisherigen Vertragssatzes von 42,86 ein solcher von 50 Kr. Für zubereitete Arzneiwaren verbleibt es bei dem derzeitigen Zollsatz (57 Kr.). Neu festgelegt ist der Zoll für nicht alkoholhaltige Parfümerien (180 gegen bisher autonom 178,57 Kr., Ausfuhrwert 280 000 Kr.). Gemeine Seife wird von 5,95 auf 9 erhöht (Ausfuhrwert 141 000 Kr.), feine Seife ist im bisherigen Vertrag nicht enthalten, jetzt ist der bisherige autonome Zoll von 36 Kr. festgelegt (Ausfuhrwert 173 000 Kr.). Für Nachtlichte verbleibt es bei dem bisherigen Vertragssatz (36 Kr.), Zündhölzchen werden künftig statt 11,90 einen Zoll von 14 Kr. bezahlen (Ausfuhrwert 56 000 Kr.).

Aus dem rumänischen Vertragstarif ist noch die Festlegung des von 200 auf 300 L. erhöhten Zolles für Alkoholate und Ätherpräparate zur Ver-

wendung als Heilmittel, wovon Deutschland etwa für 10 000 L. jährlich nach Rumänien ausführt, und die Bindung des von 250 und 1000 Lei auf 2000 Lei erhöhten Zolles für künstliche Riechstoffe, wovon wir im Jahre etwa für 15 000 L. ausführen, zu erwähnen.

Im serbischen Vertragstarif ist für chemisch zubereitete Nährmittel der autonome Zoll von 200 D. mit 150 D. gegen bisher 100 D. festgelegt worden. Für Toilettenseifen und ähnliche Seifen, auch wohlriechend, hatte der autonome Tarif einen Zoll von 150 D. gegen bisher 9 und 18 D. vorgesehen. Er ist durch den Vertrag auf 40 D. ermäßigt worden. Für Kreide, Blei- und Farbstifte sind die bisherigen Zölle von 1, 20 und 60 D. auf 10, 100 und 250 D. autonom erhöht, durch den Vertrag auf 10, 55 und 80 D. ermäßigt worden.

Aus dem Vertrag mit Russland interessiert noch folgendes: Die Festlegung des Zolles für Bienenwachs, wovon Deutschland für mehr als $2\frac{1}{2}$ Mill. R. nach Russland in andauernd steigenden Mengen ausführt, in seiner bisherigen Höhe, gewährt den deutschen Wachsbleichen Sicherheit vor einer Erhöhung des Zolles, wie sie durch den Kriegszuschlag des Jahres 1900 vorgenommen werden konnte, da die Ware im derzeitigen Vertrag nicht gebunden war. Neu aufgenommen sind in den Vertrag Nachtlichte, für welche der bisherige autonome Zoll von 5,04 R. auf 4,20 R. ermäßigt und durch die Fassung klargestellt worden ist, daß Nachtlichte aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, aus dem die Schwimmer bestehen, mit diesem Satze zu verzollen sind. Für Schmier-, Putz- und Poliermittel aus Wachs mit einem Ausfuhrwert von 170 000 R. ist der bisherige Zoll von 3 R. wieder festgelegt. Für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse ist eine Definition vereinbart worden, die festlegt, was unter solchen Erzeugnissen in dosiertem Zustande zu verstehen ist. Dagegen findet sich die bisherige Festlegung des Zolles im neuen Vertrage nicht mehr. Dieser ist von 24 auf autonom 40 R. erhöht. Die Erhöhung wird, da die Waren eingeführt werden müssen, in der Hauptsache von den russischen Verbrauchern zu tragen sein. Die bisherige Zollbindung hatte wenig Zweck, solange es Russland in der Hand hat, die Einfuhr bestimmter Arzneien zu verbieten. Auch nach dem neuen autonomen Tarif hat sich Russland dieses Recht vorbehalten. In der Verzollung von Bronzierungspulver war Russland bisher autonom. Der Zoll ist im neuen Tarif von 3 auf 5 R. erhöht worden. Bei der steigenden Aufnahmefähigkeit des rus-

sischen Marktes und der Höhe unserer Ausfuhr (rund 200 000 R.) sichert die nunmehrige Zollfestlegung unsere Industrie vor weiteren Erhöhungen. Für Blei- und Farbstifte verbleibt es bei den derzeitigen Vertragszöllen, bei welchen sich unsere 270 000 R. betragende Ausfuhr gut entwickeln konnte.

Aus dem schweizerischen Vertrag ist noch folgendes zu bemerken: Superphosphat, Kunstdünger und andere aufgeschlossene Düngemittel führt Deutschland für mehr als $1\frac{1}{2}$ Mill. M nach der Schweiz aus. Nach dem Vertrage verbleibt es bei dem bisherigen Zoll von 0,30 Fcs. Abfallschwefelsäure zu Düngezwecken bleibt nach wie vor zollfrei. Soweit die unter Apotheker-, Drogeriewaren und Parfümerien zählenden Artikel für die deutsche Ausfuhr Interesse haben, finden wir nur bei wenigen Positionen geringe Erhöhungen der bisherigen Zollsätze. Sie können auf unseren Absatz nicht störend einwirken. Es sind erhöht die Zölle für Pflanzenalkaloide, Chloroform und Chloral von 8 auf 10 Fcs., fertig dosierte Quellsalze zählen statt bisheriger von 1,50 und 40 Fcs. künftig 10 Fcs. Zollermäßigungen haben für folgende Waren stattgefunden: ätherische Öle und pharmazeutische Präparate in Detailpackung von 100 auf 45 Fcs., wodurch die Gleichstellung der in Engros- und Detailpackung verpackten Waren herbeigeführt wird. Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung zählen künftig 10 statt bisheriger 40 Fcs. Festgelegt wurden die Zollsätze in ihrer bisherigen Höhe für vegetabilische und animalische Rohstoffe zu pharmazeutischem Gebrauche zerkleinert, eingedickte Pflanzensaft, Balsame, aromatische Wässer, Jodform, Milchzucker, Parfüms und kosmetische Mittel sowie für synthetische Riechstoffe, für welche bisher eine Zollbindung nicht stattgefunden hatte. Verarbeitete Harze aller Art behalten den bisherigen Zoll von 3 Fcs. gegen autonom 10 Fcs. Für Gelatine verbleibt es bei dem bisherigen Zolle (7 Fcs.), für Leim in Pulverform und für flüssigen Leim in Gefäßen von 1 bis 10 kg ist der Zoll von bisher 7 auf 6 Fcs. gegenüber dem auf 10 Fcs. erhöhten Satze des autonomen Tarifs herabgesetzt worden. Angesichts der immer mehr um sich greifenden Verwendung von gepulvertem Leim ist die Ermäßigung von Bedeutung. Tischler-, Maler- und Gipserleim bezahlt nach dem bisherigen Vertrage den sehr niedrigen Zoll von 0,60 Fcs. Der neue autonome Tarif hat hierfür 5 Fcs. eingestellt. Im Vertrage ist dieser Satz auf 2,50 Fcs. ermäßigt worden. Unsere Ausfuhr ist auf 450 000 Fcs. beziffert; die Zoller-

höhung bedeutet daher für unsere Leimausfuhr eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß Leim im deutschen Tarif mit 3 M geschützt bleibt. Flüssiger Leim in Gefäßen von 1 kg Gewicht und weniger wird von bisher 25 Fcs. auf 10 Fcs. ermäßigt. Für Sprengstoffe und Zündwaren finden wir wesentliche Ermäßigungen der autonom stark erhöhten Zölle. Munition für Handfeuerwaffen verbleibt bei den bisherigen Sätzen, für Schießbaumwolle tritt eine Zollermäßigung von bisher 50 auf 10 Fcs. ein. Kollodiumwolle wird von 2 auf 10 Fcs., Dynamit und andere Sprengstoffe, die im Tarif nicht besonders benannt sind, von 50 auf 55 Fcs., Spreng- und Zündschnüre um 10 Fcs. erhöht. Diese Erhöhungen werden unserer Ausfuhr kaum nachteilig sein. Der Zoll für Zündhölzer wird von 25 auf 30 Fcs. erhöht, was in erster Linie die skandinavische Zündhölzereinfuhr, die der deutschen voransteht, angeht. Für die von Jahr zu Jahr zunehmende deutsche Ausfuhr von unverarbeiteten flüssigen und festen Fetten in einem Ausfuhrwert von 1,4 Mill. Fcs., deren Zölle im bisherigen Vertrag überhaupt nicht gebunden waren, finden wir durchweg Ermäßigungen auf die Hälfte der bisherigen Zollsätze, die nunmehr vertraglich gebunden sind. Der Zoll für rohes Bienenwachs ist von 1,50 auf 1 Fc. ermäßigt; er erhöht sich für gebleichtes Bienenwachs auf 8 Fcs. Im autonomen Tarif waren hierfür 10 Fcs. eingestellt. Weitere Zollermäßigungen unter den bisherigen Stand finden sich bei Mineral-, Teer-, und Harzölen und bei Nachtlichten, für diese von 30 auf 16 Fcs. Für gewöhnliche Kerzen ist der bisherige Zoll von 16 Fcs. gebunden worden. Erhöhungen finden wir für Wachsgerzen und Baumkerzen und für andere Wachsarbeiten von 16 auf 25 und 30 Fcs. Unsere Ausfuhr an solchen Waren ist nicht bedeutend (17 000 Fcs.). Für den weitaus größten Teil unserer Seifenausfuhr (190 000 Fcs.) verbleibt es bei den bisherigen Zollsätzen, welche jetzt gebunden sind. Für Blei- und Farbstifte ist im neuen Tarif an Stelle bisheriger 20 und 25 Fcs. ein Zoll von 30 Fcs. eingestellt, der vertragsmäßig auf 20 Fcs. ermäßigt und dadurch für einen Teil der Ware noch unter den derzeitigen Stand ermäßigt wird.

Wir kommen zum Schluß. Wenn wir versuchen, das Ergebnis des vorstehenden Tatsachenmaterials kurz zusammenzufassen, so können wir dies nur tun vom Standpunkt der gesamten chemischen Industrie aus. Wir fragen uns: Gibt die Neuregelung der handels- und wirtschaftspolitischen Ver-

hältnise des Reichs der chemischen Industrie Deutschlands in ihrer Gesamtheit Anlaß zu Befürchtungen für die Fortentwicklung ihrer Ausfuhr? Diese Frage müssen wir entschieden verneinen. Durch die Verträge mit Belgien und mit Italien werden unsere Ausfuhrverhältnisse gegen bisher in keiner Weise geändert, gegen Italien eher verbessert. Rußland gegenüber verbleibt es für einen großen Teil der fertigen Produkte bei den bisherigen Zollverhältnissen. Welchen Einfluß die Erhöhung des Zolles für Hilfsstoffe auf unsere Ausfuhr haben wird, läßt sich zwar nicht übersehen, die Verhältnisse berechtigen aber zu der Hoffnung, daß die deutsche Fabrikationstätigkeit einen Nachteil von der Änderung nicht haben wird. Für Teerfarben, unseren wichtigsten Ausfuhrartikel nach Rumänien, sind Ermäßigungen gegen bisher und Zollbindungen erzielt. Die Ausfuhr nach Serbien, die eine große Rolle überhaupt nicht spielt, wird sich nach Beseitigung des Obert einer Erhöhung der Zollgebühren nicht gegenübersehen. Die Ausfuhr nach der Schweiz erfährt im großen ganzen eine Verminderung der bisherigen Zollbelastung; eine wesentliche Verbesserung bringt die uns günstige Regelung der Patentfrage. Österreich-Ungarn gegenüber werden gegen bisher allerdings nicht unwesentliche Erhöhungen verbleiben, doch ist für eine große Anzahl von Einzelartikeln der derzeitige Zustand aufrecht erhalten geblieben. Nehmen wir dazu die Verbesserungen, welche die Vertragstexte enthalten, und die in ganz besonderem Maße der chemischen Industrie zugute kommen, stellen wir die durch die neuen Verträge gewährleistete Stabilität der Handelsverhältnisse für weitere 12 Jahre und die Sicherheit, daß keiner der Vertragsstaaten einem dritten Lande günstigere Zölle als Deutschland zugestehen kann, mit in Rechnung, werfen wir endlich die Vorteile, welche der neue deutsche Tarif durch erhöhten Zollschutz der einheimischen Industrie bringt, noch mit in die Wagschale, so meinen wir mit Recht behaupten zu dürfen, daß die deutsche chemische Industrie in ihrer Gesamtheit mit dem Ergebnis der Handelsverträge zufrieden sein kann. In ihrer Ge-

samtheit! Wie wir gesehen haben, ist das Ergebnis für die einzelnen Artikel verschieden. Für die einen bleibt der bisherige Zustand in seiner vollen Höhe aufrecht erhalten, andere haben gewonnen, wieder andere verloren. Erstere werden letzteren nichts von ihrem Mehr abgeben wollen, und wenn sie es tun würden, wird es letzteren nichts nützen, letztere können sich für das Weniger mit dem Gewinn anderer nicht trösten. Dazu kommt — und dies liegt in der Natur der Dinge —, daß nicht alle Wünsche, deren es recht viele gibt, berücksichtigt werden können. Darum hat der einzelne über die neuen Verträge manches zu klagen. Als Glied der Gesamtheit der Industrie wird er sich aber mit vielem abfinden, was er als Einzelperson in dem berechtigten Kampfe der Interessen nicht zugeben kann.

Unangenehme Autorengepflogenheiten.

Sowohl in rein wissenschaftlichen als auch in technischen Werken macht sich in letzter Zeit eine für das lesende Publikum äußerst unangenehme Erscheinung bemerkbar, die darin besteht, daß irgend eine Erörterung, Beschreibung oder Abbildung mit dem Hinweis auf eine der früheren Auflagen des betr. Werkes abgetan wird. Durch ein derartiges Verfahren verlieren freilich die alten Auflagen nicht gleich ihren Wert, auf der anderen Seite aber ist der Leser, der — mit oft nicht geringen Kosten — sich die neueste Auflage eines größeren Werkes angeschafft hat, in die unangenehme Lage versetzt, auch die vorige oder gar mehrere — in Konsequenz schließlich alle Auflagen des betr. Werkes erwerben zu müssen, die natürlich ansonsten sehr wenig Wert für ihn haben können. Wenn die Autoren auf die früheren Auflagen aus Gründen der Raumersparnis zurückgreifen, so ist dies für Bibliotheken oder Fabriken, welche die alte Auflagen besitzen, ganz gut und angebracht, aber für alle andern Leser ist es höchst fatal, da für sie diese „Ersparnis“ der Autoren ein abermaliges Opfer an Zeit und Geld bedeutet, ganz abgesehen von der immer unangenehmen Unterbrechung des Studiums der betr. Werke.

Es ist daher im Interesse der Leser und Abnehmer von größeren Werken dringend zu wünschen, daß die Autoren von dieser Gepflogenheit abgehen.

Freiberg i. S., Juli 1905. Dr. Mühlenbein.

Sitzungsberichte.

Der zweite internationale Petroleumkongreß.

Gegen 250 Teilnehmer aus allen Petroleum produzierenden Ländern der Welt hatten sich in Lüttich in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli versammelt, um an dem unter dem Patronate der

belgischen Regierung stehenden internationalen Petroleumkongreß teilzunehmen, der dem ersten derartigen Kongreß, welcher bekanntlich in Paris abgehalten wurde, nach fünfjähriger Pause folgte, und zu dem auch zahlreiche Staaten offizielle Dele-